Pfändung in bewegliche Sachen

- Voraussetzung: ein Pfändungsauftrag des Gläubigers an den für den Ort der Pfändung zuständigen Gerichtsvollziehers oder ein Ersuchen einer anderen Vollstreckungsbehörde zur Vermittlung im Wege der Amtshilfe
  - ✓ der Gerichtsvollzieher nimmt gem. § 808 ZPO die zu pfändende Sache in Besitz = Wegnahme von Geld, Wertpapieren, Kostbarkeiten
  - ✓ Pfändung = andere Gegenstände verbleiben in Gewahrsam des Schuldners → die Pfändung wir durch ein vom GV **angebrachtes Pfandsiegel wirksam**

Was bewirkt die Pfändung?

Der Gläubiger erhält das Pfändungspfandrecht § 804 ZPO:

- Gläubiger erhält das Recht auf Befriedigung aus **der** gepfändeten Sache
- Gläubiger wird behandelt als wäre er Eigentümer
- Schuldner hat keine Verfügungsbefugnis mehr (d.h. nicht entfernen, verkaufen, beschädigen etc.), geht auf den Staat über
- spätere Pfändungen = Anschlusspfändungen

Austauschpfändung gem. § 811a ZPO

Merke:

Der Gerichtsvollzieher pfändet einen nach dem Grund unpfändbaren Gegenstand und überlässt dem Schuldner stattdessen eine gleichartige Sache mit geringerem Wert.

Der Gläubiger erhält die Möglichkeit, einen wertvollen Gegenstand verwerten zu können und dem Schuldner vor der Wegnahme **ein Ersatzstück** zu überlassen.

Vorläufige Austauschpfändung § 811b ZPO

- zulässig ohne vorherige Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, **wenn** Zulassung zu erwarten ist

- Gläubigerantrag binnen 2 Wochen ab Pfändung

- Übergabe des Ersatzstückes erst nach Erlass des Zulassungsbeschlusses